

## ÜBUNGEN IM ZIVILPROZESSRECHT SOMMERSEMESTER 2003 (VORLESUNG NR. 175)

RA Dr.iur. Myriam A. Gehri

### Fall 1 (4. 04.03)

Der Softwareentwickler A mit Wohnsitz in Meilen arbeitet bei einer GmbH in Horgen in einem Angestelltenverhältnis. Über die Jahre hat er ca. 400 Überstunden angehäuft, welche er bei seiner Arbeitgeberin nach mehreren erfolglosen Auseinandersetzungen gerichtlich einfordern möchte. Nach Berechnung von A hat er dafür CHF 40'000 zugut.

- 1.a) Wie und wo hat A in einem ersten Schritt vorzugehen?
- 1.b) A möchte nicht persönlich vor der Behörde nach Frage 1a erscheinen, da er sich vor weiteren verbalen Auseinandersetzungen mit dem Geschäftsführer der GmbH fürchtet. Er möchte seinen Kollegen F, welcher im dritten Semester Ius studiert, beauftragen, für ihn zu erscheinen. Ist eine solche Vertretung möglich? Unter welchen Voraussetzungen?
- 1.c) Die Parteien können sich weiterhin nicht einigen. A bekommt die Weisung am 22. November 2002 zugestellt. Seine Anwältin reicht die Weisung am 3. März 2003 beim Bezirksgericht Horgen ein. Erfolgte die Einreichung der Weisung rechtzeitig?
2. Die Anwältin von A rät Ihrem Klienten, zunächst nur einen Teil der Forderung in der Höhe von CHF 25'000 einzuklagen und sich den Rest auf später vorzubehalten.
  - a.) Wie nennt man ein solches Vorgehen in prozessualer Hinsicht?
  - b.) Weshalb empfiehlt die Anwältin ein solches Vorgehen?
3. A befürchtet, dass bei einem Vorgehen nach Frage 2 das Gericht auf eine zweite Klage über die Differenz von CHF 15'000 nicht eintreten würde. Sind diese Bedenken begründet?
4. Vor Gericht erhebt die AG ihrerseits eine Schadenersatzforderung in der Höhe von CHF 100'000 gegen A mit der Begründung, dieser habe seinem Kollegen (Wohnsitz Zürich), welcher bei der Konkurrenz tätig sei, wertvolle Informationen über ein neues Programm zukommen lassen.
  - a.) Kann eine solche Klage gegen A erhoben werden?
  - b.) Hat diese Klage Auswirkung auf die Zuständigkeit?
5. Könnte die AG auch den Kollegen von A am gleichen Gerichtsstand und im gleichen Verfahren ins Recht fassen?
6. Das erstinstanzliche Gericht erlässt ein Urteil, worin es dem A lediglich CHF 7'500 zuspricht. A ist mit diesem Urteil nicht zufrieden. Welche Rechtsmittel kann er dagegen ergreifen?

**Fall Nr. 2 (2.05.03)****A. Sachverhalt Teil I**

Die Aktiengesellschaft fabrix ag mit Sitz in Wädenswil (Bezirk Horgen) produziert und vertreibt Spezialmaschinen für die Herstellung von Textilien. Für das in der Produktionsstätte in Wädenswil gefertigte Erfolgsmodell „silk fabrix“ hat die fabrix ag ein Europäisches Patent. Dieses Patent ist in Belgien, Deutschland, Frankreich, Schweden und Italien geschützt. Trotz der schlechten Wirtschaftslage erfreut sich die fabrix ag einer steigenden Nachfrage von „silk fabrix“.

Am 3. Januar 1999 hat der Verwaltungsrat beschlossen, die Produktionskapazitäten auszuweiten. Zu diesem Zweck erwarb die fabrix ag 60% der Anteile an der ebenfalls auf die Herstellung von Industriemaschinen spezialisierten international textile mit Sitz in Dublin (Irland). Verkäuferin der Anteile war die in Köln (D) ansässige, von Geschäftsführer Rüdiger Germann geleitete Deutsche Textilien GmbH, welche die verbleibenden 40 % der international textile behielt. Der Anteilsübertragungsvertrag vom 4. Juli 1999 zwischen der fabrix ag und der Deutschen Textilien GmbH sah neben dem Anteilswerb durch die fabrix ag vor, dass die fabrix ag der international textile ein Darlehen im Betrag von EUR 5 Millionen für den Ausbau und die Modernisierung der Montagehallen sowie die Umschulung der Mitarbeiter gewähren sollte und einen entsprechenden Darlehensvertrag abzuschliessen habe. Sodann verpflichtete sich die fabrix ag, der international textile kostenlose Lizenzen zwecks Fertigung von «silk fabrix» zur Verfügung zu stellen. Im Sinne einer «Opting-out-clause wurde der fabrix ag das Recht eingeräumt, der Deutschen Textilien GmbH jederzeit die Anteile zum gleichen Preis zurückzukaufen. Am 10. Juli 1999 wurden der fabrix ag die beim Notar Müller in Zürich aufbewahrten Anteile an der international textile übertragen.

Am 8. September 1999 schloss die fabrix ag mit der international textile den entsprechenden Darlehensvertrag und den Lizenzvertrag ab. Beide Verträge wurden schweizerischem Recht unterstellt, eine Gerichtsstandsvereinbarung wurde nicht vorgesehen. Das Darlehen wurde am 12. September 1999 ausbezahlt, so dass die Produktion von «silk fabrix» bereits im Dezember 1999 aufgenommen werden konnte.

In einem separaten Dokument datiert vom 9. Mai 2000, welcher mit dem Titel «Garantieerklärung» versehen war und in welchem auf den Anteilsübertragungsvertrag Bezug genommen wurde, verpflichtete sich Rüdiger Germann gegenüber der silk fabrix ag, die Anteile anstelle der Deutschen Textilien GmbH zu übernehmen, falls letztere ihrer Verpflichtung nicht nachkommen würde. Diese Garantieerklärung war zeitlich unbegrenzt und an keine weiteren Bedingungen geknüpft. Die Garantieerklärung trägt lediglich die Unterschrift von Rüdiger Germann und wurde von einem deutschen Notariat öffentlich beurkundet. Am Schluss der Erklärung heisst es *„Diese Erklärung untersteht schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist Zürich (CH)“*.

Ab September 2000 kam es zu Schwierigkeiten mit den von der international textile produzierten Maschinen. Diese waren qualitativ schlechter als die in der Schweiz produzierten Maschinen, so dass schon bald Kundenreklamationen gegenüber der fabrix ag laut wurden. Im Februar 2001 hatte sich die Situation derart verschärft, dass die fabrix ag einerseits nur wenig neue Bestellungen bekam, was auch die in der Schweiz gefertigten Maschinen betraf und sich andererseits mit Schadenersatzforderungen seitens der Abnehmer in Millionenhöhe konfrontiert sah. Die fabrix ag entschloss sich zur Devestition. Sie kündigte der international textile den Darlehensvertrag per 31. Dezember 2001 und den Lizenzvertrag per 30. April 2001. Am

1. April 2001 bot sie der Deutschen Textilien GmbH die Anteile an der international textile zum Rückkauf an. Sie verlangte die Zahlung und Übernahme der Anteile bis zum 1. Juni 2001. Die Deutsche Textilien GmbH reagierte nicht. Darauf wandte sich die fabrix ag an Rüdiger Germann. Auch dieser weigerte sich, die Anteile zu übernehmen. Trotz der Kündigung des Lizenzvertrages erfährt die fabrix ag, dass die international textile das Modell „silk fabrix“ nach wie vor herstellt und dieses nun selber vertreibt.

## **B. Fragen Teil I**

1. Welche(s) Gericht(e) ist zuständig für:
  - a) die Klage der fabrix ag auf Rücknahme der Anteile gegen die Deutsche Textilien GmbH?
  - b) die Klage der fabrix ag auf Rücknahme der Anteile gegen Rüdiger Germann?
  - c) Kann die fabrix ag gegen die Deutsche Textilien GmbH und gegen Rüdiger Germann am gleichen Gericht im gleichen Verfahren vorgehen?
  - d) Die Klage der fabrix ag gegen die international textile auf Rückzahlung des Darlehens?
  - e) Kann die fabrix ag die Deutsche Textilien GmbH und die international textile am gleichen Gericht im gleichen Verfahren einklagen? Wie hat sie gegebenenfalls vorzugehen?

## **C. Sachverhalt Teil II**

Mit Schreiben vom 8. August 2001 verlangte die fabrix ag von der international textile nochmals die sofortige Einstellung der Produktion und des Vertriebes von „silk fabrix“ und verlangte von der international textile, dass sie eine vorbereitete Unterlassungserklärung unterzeichne. Für den Fall, dass dem nicht entsprochen werden sollte, kündigte sie überdies an, sie werde gegen die international textile in Deutschland rechtliche Schritte einleiten, wobei sie ihrem Schreiben bereits einen Entwurf der Klageschrift an das Landgericht Düsseldorf beilegte, um ihrem Anliegen mehr Nachdruck zu verleihen.

Am 20. September 2001 erhob die international textile beim Bezirksgericht Horgen gegen die fabrix ag eine Klage auf Feststellung der Nichtverletzung patentrechtlicher Ansprüche. Am 27. September 2001 reichte die fabrix ag beim Landgericht Düsseldorf gegen die international textile eine Verletzungsklage betreffend den deutschen Teil des Europäischen Patent ein. Mit Beschluss vom 20. November 2001 des Landgerichtes Düsseldorf wurde diese Streitsache vorläufig ausgesetzt.

## **D. Fragen Sachverhalt Teil II**

2. Wäre das Bezirksgericht Horgen zuständig zur Beurteilung der Feststellung der Nichtverletzung der patenrechtlichen Ansprüche?
3.
  - a) Wäre das Landgericht Düsseldorf zuständig zur Beurteilung der behaupteten Patentverletzung?
  - b) Weshalb hat das Landgericht Düsseldorf das Verfahren vorläufig ausgesetzt?
4. Im Verfahren vor Bezirksgericht Horgen erhebt die Beklagte die Einrede der Unzuständigkeit. Das Bezirksgericht Horgen erklärt sich für zuständig und beschliesst, auf die Klage der international textile einzutreten. Die Beklagte ist mit diesem Entscheid

nicht einverstanden und möchte Rechtsmittel ergreifen. Welche Rechtsmittel bis ans Bundesgericht sind zu ergreifen, wenn geltend gemacht werden soll:

- a) Die Klägerin habe in rechtsmissbräuchlicher Art ein Forum Running betrieben, indem sie die Beklagte im Glauben gelassen habe, die Streitigkeit könne aussergerichtlich beigelegt werden und dadurch die Beklagte gehindert habe, ihre Rechtsschrift frühzeitig einzureichen. Die Vorinstanz habe dieses treuwidrige Verhalten nicht berücksichtigt.
- b) Die Vorinstanz habe nicht berücksichtigt, dass es der Klägerin am Feststellungsinteresse fehle. Dieser wäre es durchaus zuzumuten gewesen, mit eigenen Klagen abzuwarten, bis das Landesgericht Düsseldorf über den Rechtsstreit entschieden hätte.
- c) Die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Horgen sei nicht gegeben, da das Gericht Art. 21 LugÜ falsch ausgelegt habe.
- d) Die Vorinstanz habe die Beweise in Verletzung von § 133 ZPO willkürlich gerügt
- e) Die Vorinstanz habe in Verletzung der Verhandlungsmaxime nach § 54 Abs. 1 ZPO den Sachverhalt willkürlich festgestellt.
- f) Die Vorinstanz habe das Gebot der Gewährung des rechtlichen Gehörs verletzt, indem über den Eventualantrag der Beklagten überhaupt nicht eingegangen worden sei.

5. Wie beurteilen Sie aus der Sicht des Bundesgerichtes die Rüge gemäss Frage 4 c) in formeller und materieller Hinsicht?

### Fall 3 (9.05.03)

Die A AG klagt gegen die C AG eine Forderung aus Warenlieferung in der Höhe von CHF 100'000 zuzüglich Verzugszinsen seit 1.1. 1998 sowie Kosten- und Entschädigungsfolgen vor Handelsgericht Zürich ein. An die Sühnverhandlung ist die Beklagte unentschuldigt nicht erschienen. Nach Einreichung der Klageschrift werden der A AG von der C AG CHF 100'000 auf ihr Postcheckkonto überwiesen, allerdings ohne Bezug zur geltend gemachten Forderung. Die A AG fragt bei der C AG nach, ob damit die Warenlieferung bezahlt worden sei. Sie bekommt jedoch keine Antwort. Die Beklagte macht in der Klageantwort geltend, der Klägerin fehle es am Rechtsschutzinteresse.

1. Was sind allgemein die Folgen eines Fernbleibens von der Sühnverhandlung für
  - a.) die Klägerin?
  - b.) die Beklagte?
2. Was wäre die Folge eines fehlenden Rechtsschutzinteresses seitens der Klägerin?
3. Fehlt es Ihrer Meinung nach aufgrund der erfolgten Zahlung am Rechtsschutzinteresse?
4.
  - a.) Wäre es sinnvoll, die Klage auf die Zinsen sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu reduzieren?
  - b.) Was wären die möglichen Folgen eines solchen Vorgehens?
5. Die A AG ist der Ansicht, dass die Klage durch die erfolgte Zahlung nicht vollständig erledigt worden sei und die Klage daher weiterhin zulässig sei. Wie beurteilen Sie diese Behauptung?

6. Was könnte die A AG machen, um über den Bestand der Forderung Gewissheit zu bekommen? Welche Voraussetzungen sind zu beachten?
7. Wie würde bei einem Vorgehen nach Ziffer 4 das Rechtsbegehren lauten?

#### **Fall 4 (30.05. 03)**

Der Franzose F und die Deutsche D haben 1980 in Berlin geheiratet. Ein Ehevertrag wurde nie abgeschlossen. Das Ehepaar hat seit 1990 Wohnsitz in Bülach, wo es auch eine bekannte Weinhandlung mit französischen Weinen führt. Ende 1995 fand D heraus, dass F seit ca. 3 Jahren ein Verhältnis zu einer anderen Frau unterhält, welche er auf Geschäftsreisen kennengelernt hat. D ist empört und möchte sich scheiden lassen. Im Januar 1996 gelangte sie daher an den Eheschutzrichter am Bezirksgericht Bülach und verlangte die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes mit F sowie die Festlegung eines Unterhaltsbeitrages. Zudem mietete sich D in Zürich eine eigene Wohnung, während F seinen Wohnsitz in Bülach beibehielt. Dem Begehren wurde stattgegeben, der Ehefrau wurde ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von CHF 5000 zugesprochen. Im Februar 2001 reichte D gegen F die Ehetrennungsklage beim Bezirksgericht Bülach ein, womit sich F mündlich einverstanden erklärte. Im Mai 2001 fand die mündliche Hauptverhandlung statt, an welche beide Parteien ohne ihre Rechtsvertreter erschienen. Im Juli 2001 gab D ihre Wohnung in Zürich auf und verlegte diesen nach Berlin. Anlässlich der Referentenaudienz vom September 2001 verlangte D eine Erhöhung ihres Unterhaltsbeitrages auf CHF 7000 sowie eine Entschädigung von CHF 200'000, da sie für ihre Mitarbeit in der Weinhandlung ihres Mannes nie einen Lohn bezogen habe. Das Gericht erklärte, es wolle seine örtliche Zuständigkeit überprüfen, da fraglich sei, ob es für die Regelung der Nebenfolgen der Ehetrennung zuständig sei. F erhob auf Wunsch seiner Freundin die Widerklage auf Scheidung. Mit Beschluss des Bezirksgerichtes Bülach vom Oktober 2001 trat dieses weder auf die Haupt- noch auf die Widerklage aufgrund fehlender örtlicher Zuständigkeit ein.

- 1a). War das Bezirksgericht Bülach für das Eheschutzbegehren zuständig?
- 1b). Wie war dieses einzuleiten?
- 2a.) Ist das Bezirksgericht Bülach für die Klage auf Ehetrennung zuständig?
- 2b) Ist das Bezirksgericht Bülach für die Widerklage zuständig?
3. Kann D mit einem Rechtsmittel gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes Bülach vom Oktober 2001 vorgehen? Wie ist der Instanzenzug?
4. Nehmen Sie an, D konnte gemäss Frage 3 ein Rechtsmittel ergreifen. Unter diesen Umständen möchte F ebenfalls ein Rechtsmittel gegen den Beschluss ergreifen. Allerdings ist die gesetzliche Frist dafür bereits abgelaufen. Gibt es eine Möglichkeit, trotzdem ein Rechtsmittel einzureichen?
5. Nehmen Sie an, die Rechtsmittel gegen den Beschluss blieben erfolglos. Wo wird F klagen müssen, falls er an seiner Absicht, die Ehescheidung zu erlangen, festhalten sollte und selbständig klagen möchte?
- 6a.) Welches Gericht muss über die finanziellen Ansprüche von D (Unterhalt und Güterrecht) entscheiden?
- 6b.) In welchem Verfahren?

**Fall 5 (13.06. 03)**

Die Global Finance AG mit Sitz in Küsnacht (Bezirk Meilen) hatte von der Bricks AG mit Sitz in Zürich an der Gladbachstrasse in Zürich-6 450 m<sup>2</sup> Büroräume zu einem Preis von CHF 700/m<sup>2</sup> pro Jahr gemietet. Die Global Finance AG wollte die erwähnten Büroräumlichkeiten aufgeben und trat mit der Worldwide Broker AG in Verhandlungen über die Modalitäten einer Nachmieterschaft. Die Worldwide Broker AG wollte allerdings nur einen Preis von CHF 500/m<sup>2</sup> pro Jahr bezahlen, womit die Bricks AG aufgrund der geänderten Marktbedingungen einverstanden war. Die Global Finance AG erklärte sich im Gegenzug einverstanden, der Bricks AG die Mietzinsdifferenz bis zum ordentlichen Kündigungstermin per Ende September 2003 zu entrichten. Im Dezember 2002 sandte die Bricks AG der Worldwide Broker AG einen Mietvertrag mit einem vertraglichen Mietzins von CHF 500/m<sup>2</sup> pro Jahr zu. Darauf war die Bemerkung angebracht, dass der Vertrag nur mit der rechtsgültigen Unterzeichnung aller Parteien Wirkungen entfalte. Im Januar 2003 unterzeichneten die Global Finance AG und die Worldwide Broker AG folgenden „letter of intent“: «Die Worldwide Broker AG erklärt hiermit ihre Absicht, die Büroräumlichkeiten der Global Finance AG per 1. Februar 2003 zu übernehmen. Voraussetzung ist der Abschluss eines Mietvertrages mit der Bricks AG zum Preis von CHF 500/m<sup>2</sup>.» Zwei Wochen nach Unterzeichnung des letter of intent teilte die Worldwide Broker AG der Global Finance AG mit, dass sie vom letter of intent Abstand nehme und den Mietvertrag mit der Bricks AG nicht abschliessen wolle. Darauf klagte die Global Finance AG gegen die Worldwide AG auf CHF 100'000 Schadenersatz aus Vertragsbruch.

1. Wie und wo ist die Klage einzuleiten?
2. Wäre die Frage gemäss Ziff. 1 anders zu beantworten, wenn die Worldwide Broker AG ihren Sitz in London hätte?
3. In der Klageantwort machte die Beklagte geltend, dass davon Vormerk zu nehmen sei, dass anstelle der Beklagten die Global Brokerage Ltd mit Sitz in Bristol (GB) in den Prozess eintrete, da diese die Beklagte mit Aktiven und Passiven übernommen habe. Wie ist darüber zu entscheiden?
4. Die Klägerin machte ihrerseits geltend, dass die Parteibezeichnung der Klägerin zu ändern sei, da diese durch Fusion mit der Finance Group AG, Zürich untergegangen sei. Wie ist darüber zu entscheiden?
5. Angenommen, das Gericht lehne die Befragung der beiden Geschäftsleiter als Zeugen ab, da diese seiner Meinung nach sowieso befangen seien. Rechtsmittel gegen das darauf gestützte Urteil?
6. Angenommen, das Gericht vernehme die beiden Geschäftsleiter als Zeugen, halte aber die Aussagen nicht für beweisbildend. Rechtsmittel gegen das darauf gestützte Urteil?
7. Angenommen, das Gericht ändere die Parteibezeichnung der Beklagten in Global Brokerage Ltd. Ab und spreche die Forderung der Klägerin ganz oder teilweise zu: Kann die Klägerin das Urteil in der Schweiz vollstrecken und wie hat sie vorzugehen?

**Fall 6 (27.06.03)**

C. (wohnhaft in Küsnacht, Bezirk Meilen) und die Kläger A und B gründeten eine einfache Gesellschaft mit dem Zweck, die Liegenschaft Y. zu überbauen und anschliessend die Gesamtüberbauung zu verkaufen. Bestimmte Unternehmerleistungen sollten durch von den Gesellschaftern beherrschte Unternehmungen erbracht werden. So sollte die C. gehörende X. AG mit Sitz in Zug (im Folgenden: „AG“) die Überbauung als Generalunternehmerin „mit offener Abrechnung und einem GU-Honorar von 4 Prozent“ erstellen. Als Gerichtsstand sah der Gesellschaftsvertrag folgende Klausel vor: „*Gerichtsstand ist Zürich*“. Am 5. März 2002 bean-

tragten die Kläger beim Bezirksgericht Meilen, C. und die AG seien zur Rechnungslegung und Gewinnherausgabe zu verpflichten. Die Beklagten schlossen auf Klageabweisung, soweit sich das Begehren gegen die AG richte, da diese nicht Vertragspartei des Konsortialvertrages sei; sollte die AG doch als Vertragspartei anzusehen sein, wäre am vertraglich vereinbarten Gerichtsstand in Zürich zu klagen und daher eventualiter auf die Klage wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit nicht einzutreten. Das Bezirksgericht Meilen trat auf die Klage nicht ein und überwies den Prozess an das von den Klägern bezeichnete Bezirksgericht Zürich.

1. Wie beurteilen Sie die Gültigkeit der Gerichtsstandsvereinbarung?
2. a.) Weshalb konnte der Prozess überwiesen werden?  
b.) Was sind die Wirkungen der Überweisung?

Im Rahmen des vor Bezirksgericht Zürich fortgesetzten Verfahrens erhoben die Beklagten mit Bezug auf die AG, nunmehr im Hauptstandpunkt, abermals die Einrede der fehlenden örtlichen Zuständigkeit mit der Begründung, dass kein vereinbarter Gerichtsstand bestehe, weil die Gerichtsstandsvereinbarung nicht der typographischen Rechtssprechung des Bundesgerichtes entspreche. Das Bezirksgericht Zürich schützte die Einrede am 11. November 2002 und trat insoweit auf die Klage nicht ein.

3. Der Kläger möchte ein Rechtsmittel ans Obergericht erheben. Welches?

Nach erfolgreichem Rechtsmittel des Klägers bejahte das Obergericht die Zuständigkeit des Bezirksgerichts Zürich, hob dessen Nichteintretensentscheid auf und wies es an, die Klage auch gegen die AG an die Hand zu nehmen.

4. Rechtsmittel gegen diesen Entscheid?
5. Wie beurteilen Sie den Gehalt der zweiten Unzuständigkeitseinrede?

Die AG macht geltend, es liege kein Sachverhalt vor, über den aus zwingenden Gründen gegenüber ihr und C. gleich entschieden werden müsse, um einheitliche und widerspruchsfreie Entscheidungen herbeizuführen.

6. Was macht die AG sinngemäss geltend?
7. Wie beurteilen Sie diese Behauptung?